

Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Vom 9. Dezember 2003

(KABl. 2004 S. 30)

1Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO)¹ Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO¹, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. 2Dies gilt gemäß § 13 Abs. 5 DWVO¹ nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesen Fall ist § 12 DWVO¹ entsprechend anzuwenden.

1Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (GMBL. 2003 S. 1448) bekannt. 2Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2002/2003 zu Grunde zu legen.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche
Heizöl, Abwärme	7,43
Gas	7,71
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	8,70

1Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 DWVO¹ auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. 2Kann die für die Erwärmung des Wasser notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO¹ entsprechend anzuwenden.

¹ Nr. 777

1§§ 13 und 14 DWVO¹ sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. 2Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Abs. 4 DBPfdWV² (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO¹ zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. 3Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

1 Nr. 777

2 Nr. 704